

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	1 / 13

## 1. Allgemeines

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Eine anders lautende Klausel in der Bestellung des Käufers wird ausdrücklich abgelehnt. Sie wird auch durch vorbehaltlose Lieferung oder Auftragsbestätigung ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht akzeptiert und entfaltet keine Wirkung, auch dann nicht, wenn nach den Bedingungen des Käufers diese Handlungen als Annahme seiner Geschäftsbedingungen gelten sollen.
- (2) Ebenso wenig akzeptieren wir etwaige Nomenklatura des Käufers zur Qualitätssicherung und andere Regelwerke, die für den Käufer maßgeblich sind, wie etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen seiner Endkunden in der aktuellen und in allen geänderten Fassungen. Wir erkennen kein besonderes Kündigungsrecht des Käufers an und keine besonderen Rechte des Käufers zur Einsicht in unsere Unterlagen. Der Käufer hat auch kein Recht, unsere Betriebsräumlichkeiten zu besichtigen oder Vorgaben im Hinblick auf eine effektive Durchführung unserer Arbeitsprozesse zu tätigen.
- (3) Insbesondere schließen wir uns keinen Tatsachen-Erklärungen an, die als Erklärungen von unserer Seite in etwaigen Vertragsbedingungen des Käufers vorgegeben sind. Wir geben keine über den unmittelbaren Vertragsgegenstand hinausgehenden Zusicherungen ab und widersprechen ausdrücklich anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers. Wir geben insbesondere keine Erklärungen zu Tatsachen in Bezug auf unsere Subunternehmer ab. Wir akzeptieren keinerlei private Regelwerke oder ausländische Gesetze oder sonstige Kodifikationen oder Rechtssätze.
- (4) Es gelten außerdem die vertraglichen Vereinbarungen, die wir mit unseren für die vertragsgegenständlichen Lieferungen relevanten Subunternehmern schließen, soweit die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten nur unter der Maßgabe von deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und besonders geforderten Bedingungen möglich ist.
- (5) Die Ansprüche des Käufers aus diesem Vertrag können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Abtretungsverboten des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

## 2. Vertragsschluss

- (1) Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.
- (2) Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir ihn schriftlich durch Auftragsbestätigung annehmen. Für den Vertragsinhalt, insbesondere Umfang und Art der Lieferung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgeblich.
- (3) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- (4) Bei Abweichungen unserer Auftragsbestätigung gegenüber dem Angebot oder der Bestellung ist unsere schriftliche versandte Auftragsbestätigung maßgebend, wenn ihr nicht binnen 10 Tagen nach Absenden der Auftragsbestätigung widersprochen wurde.
- (5) Nachträgliche Änderungswünsche des Käufers gegenüber der Auftragsbestätigung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben und über eine ggf. erforderliche Erhöhung des Kaufpreises Einigkeit erzielt wurde. Änderungen an dem Vertragsgegenstand können wir vornehmen,

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	2 / 13

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

**HUBL**  
EDELSTAHLTECHNIK

sofern eine technische Minderung hierdurch nicht eintritt.

- (6) Kommt es wegen Änderungswünschen des Käufers gegenüber dem ursprünglichen Auftrag zu Lieferverzögerungen, gehen diese zu Lasten des Käufers. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seiner Verpflichtung, Daten, die zur Herstellung oder Konfigurierung des Liefergegenstands benötigt werden, in vereinbarter Form zu liefern, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder Daten mangelhaft sind und nachgearbeitet werden müssen. Tritt infolgedessen Stillstand der Fertigung ein, ist der Besteller zum Ersatz der Ausfallkosten verpflichtet.
- (7) Wird der Liefergegenstand in Serie gefertigt oder wird er vorrangig nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt, sind Mehr- oder Minderlieferungen von 5 %, je nach Liefergegenstand auch von 10 %, vom Willen der Vertragsschließenden umfasst.
- (8) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigung) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## 3. Preise / Zahlung

- (1) Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und Entladung, die gesondert berechnet werden. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Kommt es nach Vertragsabschluss zu einer wesentlichen Änderung von auftragsbezogenen Kosten, sind wir zu einer einseitigen proportionalen Erhöhung der Preise berechtigt. Wir haften nicht für die Wahl der günstigsten Versandart.
- (2) Preisreduzierungen durch den Käufer werden abgelehnt. Abgelehnt werden insbesondere Reduzierungen gegenüber Voraufträgen oder gegenüber den von uns vorgeschlagenen Preisen. Sollte sich der Käufer auf eine Preisreduzierung berufen, die sich nicht mit einem ausdrücklichen Angebot unsererseits deckt, so haben wir ein jederzeitiges Rücktrittsrecht von einem etwa abgeschlossenen Vertrag. In diesem Fall ist uns der Käufer zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung im Hinblick auf den von uns angebotenen höheren Preis verpflichtet.
- (3) Preislisten sind nur insoweit verbindlich, als sich unsere Auftragsbestätigung auf sie bezieht.
- (4) Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Mit Ablauf des Fälligkeitstags tritt Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
- (5) Erfolgt eine Lieferung in mehreren Teillieferungen, so kann die Gesamtlieferung abgerechnet werden und ist zur Zahlung fällig, sofern der noch offene Teil der Gesamtlieferung nicht mehr gravierend ins Gewicht fällt, dies ist in der Regel der Fall, wenn er wertmäßig nicht mehr als 20 % der gesamten Lieferung ausmacht. Im Übrigen kann die Bezahlung von Teillieferungen durch Teilrechnungen fällig gestellt werden, wenn der abzurechnende Betrag mindestens 5 % des Gesamtpreises beträgt. Sofern die Auftragsbestätigung Teillieferungen vorsieht, kann auch eine Teilrechnung gestellt werden, wenn diese mindestens das Volumen der Hälfte einer in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Teillieferung erreicht.
- (6) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – fällig zu stellen.
- (7) Während des Verzugs ist der geschuldete Zahlbetrag mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, unabhängig von aktuellen Leitzinssätzen mindestens aber mit 9 % p. a. Ansprüche auf Fälligkeitszinsen bleiben unberührt.

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	3 / 13

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

- (8) Tilgungsbestimmungen des Käufers sind für uns nicht verbindlich. Insbesondere sind wir berechtigt, auch bei anders lautenden Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Auch jede andere aus unserer Sicht zweckmäßige Anrechnung bleibt uns vorbehalten. Wenn wir die Tilgungsbestimmung des Käufers nicht akzeptieren, brauchen wir die Zahlung nicht zurückzuweisen, sondern können sie in der beschriebenen Weise nach eigenem Ermessen anrechnen. Wir sind auch berechtigt, Zahlungen auf streitige oder verjährte Forderungen anzurechnen, es sei denn, es wäre rechtskräftig festgestellt, dass diese nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.
- (9) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich von uns anerkannt ist. Davon unberührt bleibt unser Recht, eine etwa geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt.
- (10) Wechsel und Schecks werden erfüllungshalber nur angenommen, wenn wir hierzu für eine bestimmte Zahlung im Einzelfall eine ausdrückliche Zustimmung erteilen.

## 4. Skontoabzug

- (1) Für vorzeitige Zahlung und/oder auch generell wird Skonto nur gewährt, wenn wir in der schriftlichen Auftragsbestätigung eine Skontovereinbarung anerkannt haben. Ein in der Bestellung vorgesehener Skontoabzug ist auch dann unbeachtlich, wenn wir auf die Bestellung vorbehaltlos liefern oder dem Skontoabzug nicht widersprechen.
- (2) Eine nach ihrer Dauer bestimmte Skontofrist ist immer ab dem auf unserer Rechnung aufgebrauchten Rechnungsdatum zu bemessen, auch wenn die Rechnung mit erheblicher Verspätung versandt wird oder zugeht. Das gilt auch, wenn die Skontofrist dadurch vor Zugang der Rechnung geendet hat.
- (3) Eine Skontofrist ist nur dann eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den gezahlten Betrag verfügen können. Nehmen wir erfüllungshalber einen Scheck an, so ist die Skontofrist nur eingehalten, wenn sie frühestens mit Ablauf des dritten nachfolgenden Bankarbeitstags endet, sofern die Einlösung des Schecks überhaupt zum Zahlungserfolg führt.
- (4) Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so entfällt für alle während des Verzugs fällig werdenden Zahlungen eine etwaige Berechtigung zum Skontoabzug, gleichgültig, aus welchen Aufträgen sie herrühren.
- (5) Stillschweigende Vereinbarungen über die Verlängerung der Skontofrist oder über Änderungen der vorstehenden Vereinbarungen zur Berechtigung zum Skontoabzug sind ausgeschlossen. Auch durch langjährige Praxis kommen abweichende Vereinbarungen nicht zustande. Auch wenn wir über einen erheblichen Zeitraum oder für einen erheblichen Umfang an Lieferungen einem unberechtigten Skontoabzug nicht widersprechen, bedeutet das nur, dass wir den Skontoabzug vorerst nicht geltend machen, dass seine Geltendmachung unbegrenzt vorbehalten bleibt.
- (6) Unbeschadet sonstiger Verzugsvorschriften tritt für einen Nachzahlungsanspruch wegen unberechtigten Skontoabzugs der Verzug mit Eingang des verminderten Rechnungsbetrags ein.
- (7) Die Ansprüche auf Nachzahlung unberechtigter Skontoabzüge verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften mit dem einzigen Unterschied, dass die Dauer der Verjährung fünf statt drei Jahre beträgt.

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	4 / 13

## 5. Sicherheiten

- (1) Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Wir können insbesondere verlangen, dass der Käufer für den vereinbarten Preis eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank zu erbringen. Liegt trotz unseres entsprechenden Verlangens diese Bankbürgschaft nicht binnen zwei Wochen vor, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Tritt beim Käufer nach dem Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung oder sonst eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit ein oder werden uns solche Umstände nach Vertragsschluss bekannt, ohne dass sie uns bei Vertragsschluss aus grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind, so sind wir unbeschadet der sonstigen Rechte dazu berechtigt, Sicherheiten für die gesamten offenen Kaufpreisforderungen zu verlangen, gleichgültig, ob sie bereits fällig sind oder nicht, oder – soweit bereits Sicherheiten gestellt sind – weitere Sicherheiten zu fordern. Der Gesamtwert der Sicherheiten darf den Umfang der offenen Forderungen zuzüglich 20 % nicht übersteigen.
- (3) Welche Sicherheiten wir verlangen können, liegt in unserem billigen Ermessen. Der Käufer bevollmächtigt uns unwiderruflich, sämtliche Sicherheiten, die formfrei oder in Schriftform gewährt werden können, durch eigene Erklärung in seinem Namen zu stellen. Wir sind – im Außenverhältnis unbegrenzt – zur Abgabe entsprechender Erklärungen bevollmächtigt. Das berechtigt uns insbesondere zum Abschluss von Verträgen, durch welche sich Dritte gegenüber dem Käufer verpflichten, mit uns im eigenen Namen einen Bürgschaftsvertrag abzuschließen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind wir befreit. Wir sind verpflichtet, die Sicherheiten im Namen des Käufers so zu stellen, dass seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst erhalten bleibt. Die Vollmacht berechtigt im Außenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art einschließlich der notwendigen Vollzugsgeschäfte.
- (4) Absatz (2) gilt auch dann, wenn ein im Rechtsverkehr als maßgeblich angesehenes Unternehmen für Bonitätsprüfung die Bonität des Käufers deutlich schwächer einstuft als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder wenn aus der Sicht eines solchen Unternehmens ein Negativmerkmal vorliegt, und zwar auch dann, wenn die die Schlechterstufung oder das Negativmerkmal bedingenden Ursachen schon bei Vertragsschluss vorlagen und uns bekannt waren.

## 6. Lieferung

- (1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die dem Käufer obliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferfristen und Lieferzeit sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als für uns verpflichtende Angaben bestätigt haben.
- (2) Liefertag ist derjenige Tag, an dem wir unsere Versandbereitschaft gemeldet haben oder an dem wir den Liefergegenstand versandt haben.
- (3) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig.
- (4) Vereinbarte Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist. Kommt er in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (5) Gerät der Käufer mit einer oder mehreren Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche Lieferungen an ihn einzustellen, auch wenn sie auf Aufträgen beruhen, in denen er mit seinen Verpflichtungen nicht im Verzug ist. Weitere Lieferungen kann er dann nur verlangen, wenn er die auf diese Lieferungen entfallenden Zahlungen im Voraus leistet. Unter diesen Umständen kann er einen

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	5 / 13

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

**HUBL**  
EDELSTAHLTECHNIK

vereinbarten Skonto nicht ziehen.

- (6) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- (7) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich, auch wenn für die Lieferung ein bestimmter Zeitpunkt vorgesehen ist. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Ein über den genannten Betrag hinausgehender Schaden ist grundsätzlich nicht ersatzfähig. Nicht ersatzfähig ist ein Schaden, der dadurch entsteht, dass der Käufer auf Grund des Lieferverzugs Lieferverpflichtungen gegenüber Dritten nicht einhalten kann. Der Käufer verpflichtet sich, seine eigenen Verpflichtungen gegenüber Dritten so zu gestalten, dass ihm auch im Falle eines Lieferverzugs eine ausreichende Zeit verbleibt, um Dritte noch rechtzeitig zu beliefern. Ein Anspruch auf Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten ihn in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich akzeptiert. Anderenfalls wird die Möglichkeit eines solchen Anspruchs auch nicht durch vorbehaltlose Lieferung akzeptiert.
- (8) Der Käufer ist im Fall des Lieferverzugs nicht dazu berechtigt, die Versandart zu verändern oder andere technische Mittel beizuziehen, um den Versand zu beschleunigen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so fallen die dadurch entstehenden Mehrkosten ihm zur Last. Er ist auch nicht berechtigt, vom Verkäufer entsprechende Beschleunigungsmaßnahmen zu verlangen, es sei denn, er leistet die dadurch zu erwartenden Mehrkosten im Voraus an den Verkäufer.
- (9) Sämtliche Schadensersatzforderungen wegen Verzugs setzen voraus, dass der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns herbeigeführt wurde oder dass der Schaden in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht oder dass wir mit einer vertragswesentlichen Verpflichtung im Verzug sind. Verzug ist weiterhin ausgeschlossen, solange wir Teillieferungen erbracht haben, es sei denn, diese sind von völlig untergeordnetem Umfang.
- (10) Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer etwaigen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- (11) Wir werden den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers fachgerecht und wirtschaftlich verpacken. Darüber hinaus hat der Käufer keine Ansprüche im Hinblick auf eine besonders günstige oder technisch besonders konfigurierte Verpackung, es sei denn, er trägt die dafür anfallenden Mehrkosten. Dies setzt aber voraus, dass wir ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung die gewünschte Verpackungsart bestätigt haben. Die Versendung erfolgt in kaufmännisch geordneter Weise. Detaillierte Weisungen des Käufers werden abgelehnt, es sei denn, wir haben sie in unserer Auftragsbestätigung anerkannt, und der Käufer hat die durch ihre Umsetzung entstehenden Mehrkosten übernommen.
- (12) Das Vorhalten eines Ersatzteilbestands übernehmen wir nur, wenn wir dieses in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesagt haben. Dazu bestehenden Standards des Käufers schließen wir uns ausdrücklich nicht an.

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	6 / 13

## 7. Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Gefahr des zufälligen Verlusts und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Holt der Käufer die Waren nicht ab, obwohl Abholbereitschaft mitgeteilt ist, so geht die Gefahr nach Ablauf von drei Werktagen auf den Käufer über, wenn er nicht nachweist, dass er ohne sein Verschulden an der Abholung gehindert war. Beim Versandkauf gehen die Gefahr sowie die Verzögerungsgefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über, spätestens jedoch mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, führt spätestens diese zum Gefahrübergang, wenn nicht vorher einer der übrigen Fälle verwirklicht wurde. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (2) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir haften nicht – auch nicht bei frachtfreier Lieferung – für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung, es sei denn, der Schaden beruht darauf, dass wir bei der Verpackung oder dem Versand einer von uns in der Auftragsbestätigung oder sonst schriftlich zugesagten Versand- oder Verpackungsart zuwidergehandelt hätten und darin zugleich ein schuldhafter Verstoß gegen eine ordnungsgemäße Verpackung oder eine ordnungsgemäßen Versand zu sehen ist.
- (3) Soweit der Käufer den Liefergegenstand nicht bei uns abholt, erfolgt die Übergabe dadurch, dass wir oder der Frachtführer den Liefergegenstand unter der Anschrift des Käufers einer Person übergeben, die zur Annahme und zur Gegenzeichnung des Lieferscheins bereit ist, es sei denn, die annehmende Person gehört erkennbar nicht dem Unternehmen des Käufers an und ist auch erkennbar nicht befugt zur Annahme. Sie gilt anderenfalls als zur Annahme und Unterzeichnung des Lieferscheins bevollmächtigt.
- (4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5% des Lieferwertes pro angefangene Woche, beginnend mit der Mitteilung der Versandbereitschaft. Nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist sind wir außerdem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und binnen angemessener Frist eine Nachlieferung zu tätigen. Die Veranlassung der Nachlieferung können wir davon abhängig machen, dass der Käufer den Schaden, der uns durch die Verzögerung entstanden ist und noch entstehen wird, ersetzt.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Teillieferungen.

## 8. Abnahme

Eine Abnahme findet nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist.

## 9. Beistellungen

- (1) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die vom Käufer beigestellt werden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der Einrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft. Vom Besteller beigestellte Fertigungseinrichtungen dürfen wir ändern, wenn uns dies zur vertragsgemäßen Herstellung des Liefergegenstands erforderlich erscheint.
- (2) Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Käufer.
- (3) Die Fertigungseinrichtungen werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Wir haften nicht für zufälligen Untergang oder

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	7 / 13

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

**HUBL**  
EDELSTAHLTECHNIK

Verschlechterung. Der Käufer ist nicht zu Weisungen hinsichtlich des Umgangs mit den Fertigungseinrichtungen berechtigt. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Käufers können wir auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden oder, wenn der Käufer unserer Aufforderung zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, zu üblichen Kosten aufbewahren und nach angemessener Fristsetzung und Androhung vernichten.

- (4) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Käufers angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung anteiliger Kosten unser Eigentum. Sie werden von uns für die Dauer von zwei Jahren nach der letzten Lieferung aufbewahrt. Zum Abschluss einer Versicherung sind wir nicht verpflichtet. Der Käufer ist hinsichtlich der Verwahrung zu keinerlei Weisungen berechtigt. Sofern davon abweichend vereinbart ist, dass der Käufer Eigentümer der Einrichtungen wird, geht das Eigentum erst nach Zahlung des mit ihm vereinbarten vollständigen Preises bzw. Kostenanteils auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Käufer frühestens zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. Eine vorzeitige Rückgabe durch uns mit der Folge, dass das Verwahrungsverhältnis endet, ist jederzeit möglich.
- (5) Soweit wir Eigentümer der Fertigungseinrichtungen sind, unterliegen wir keinerlei Bindungen des Käufers. Wir können nach den gesetzlichen Maßgaben frei über unser Eigentum verfügen, soweit wir keine zwingenden vertraglichen oder gesetzlichen Positionen verletzen.
- (6) Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz kann der Käufer nur insoweit geltend machen, als er uns auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehält.
- (7) Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Fertigungseinrichtung Ausschuss, so hat der Käufer entweder erneut eine Fertigungseinrichtung beizustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen.

## 10. Mängel

- (1) Für Mängel an dem Liefergegenstand haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Bedingungen etwas anderes ergibt. Darüber hinaus übernehmen wir im Hinblick auf eine Zertifizierung keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Käufer.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach Lieferung den Liefergegenstand auf seine Mangelfreiheit zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Fahrer oder andere bei der Auslieferung tätige Mitarbeiter sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Soweit uns der Käufer verspätet über einen Mangel informiert, den er bei unverzüglicher Überprüfung erkannt hat oder bei ordnungsgemäßer Prüfung erkannt hätte, ist unsere Haftung für diesen Mangel ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Annahme einer Lieferung wegen unwesentlicher Mängel oder wegen eines Mangels, der nur einen Teil der Lieferung betrifft, zu verweigern. Er ist auch nicht berechtigt, die Zahlung des auf den mangelfreien Teil der Lieferung entfallenden Kaufpreises zu verweigern oder zurückzuhalten. Vor der Auslieferung oder Abholung hat der Käufer kein besonderes Recht zur Überprüfung des Liefergegenstands. Er hat keinen Anspruch auf Kontrolle von Produktions- und sonstigen Prozessen und ist entsprechend den gesetzlichen Maßgaben auf die Überprüfung des Liefergegenstands bei Übergabe verwiesen.
- (3) Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Abweichungen stellen keine Mängel dar. Angaben von Maßen und Gewichten in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind keine Beschaffenheitsgarantien.
- (4) Für ein mit einem Liefergegenstand aus technischen Gründen nicht erzielbares Ergebnis übernehmen wir keine Mängelgewährleistung, auch dann nicht, wenn der Käufer vor Vertragsschluss seinen Wunsch bekundet hat, dieses Ergebnis zu erzielen. Der Käufer kann sich auf die Behauptung, das gewünschte Ergebnis sei erzielbar, nur berufen, wenn er dessen technische Erreichbarkeit nachweisen kann. Von der Verpflichtung, unseren Aufwand zur Erreichung des angestrebten technischen Ziels zu vergüten, wird der

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	8 / 13

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

**HUBL**  
EDELSTAHLTECHNIK

Käufer unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nur dann frei, wenn wir das die Erreichung des erzielten Ergebnisses in der Auftragsbestätigung ausdrücklich garantiert haben und wenn der Käufer wegen Nichterreichbarkeit des Ziels wirksam vom Vertrag zurücktritt.

- (5) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden darf der Besteller einen Mangel selbst beseitigen oder in eigener Regie durch Dritte beseitigen lassen (Selbstvornahme) und kann vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen sind wir unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels zu benachrichtigen. Die Kosten der Selbstvornahme durch den Käufer werden nur in dem Rahmen übernommen, in dem es zwingend notwendig war, dass der Käufer ohne unsere Mitwirkung Arbeiten vorgenommen hat. Bessern der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, übernehmen wir keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Für die von solchen fehlerhaften Maßnahmen betroffenen Teile des Liefergegenstands entfällt in diesen Fällen insgesamt die Gewährleistung. Eine unzulässige Selbstvornahme führt insgesamt zum Wegfall der Gewährleistung, es sei denn, der Käufer beruft sich auf einen Fehler, bei dem es sicher ausgeschlossen ist, dass er mit der unberechtigten Selbstvornahme in Verbindung steht. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (6) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für:
- unsachgemäße Verwendung,
  - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte,
  - Abnutzung,
  - fehlerhafte Behandlung/Bedienung, ungeeignete Betriebsmittel,
  - Verwendung von Austauschwerkstoffen, die nicht ausdrücklich vom Lieferanten freigegeben oder geliefert sind, durch Kunden oder Dritte,
  - mangelhafte Bauarbeiten, ungeeignete Bedingungen an Gebäude oder Maschinen,
  - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern nicht vom Lieferanten verschuldet.
  - Schäden infolge des Fehlens von Befestigungs- und Anbauvoraussetzungen in den Örtlichkeiten des Käufers,
  - Veränderungen, die der Käufer am Liefergegenstand vorgenommen hat, es sei denn, diese sind von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Gegenstands abgedeckt.
- (7) Bei unwesentlichen Mängeln hat der Käufer lediglich ein Recht auf Minderung. Ein Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.
- (8) Rügt der Käufer einen Mangel, obwohl ein solcher nicht vorliegt oder nicht von uns zu vertreten ist, so hat er die uns durch Überprüfung und durch etwaige Nachbesserungsmaßnahmen entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.
- (9) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, machen wir nach unserer Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend oder treten sie an den Auftraggeber ab. Gewährleistungsansprüche sind in diesem Fall nur gegeben, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder offensichtlich aussichtslos ist. Während eines Rechtsstreits gegen Drittlieferanten ist die Verjährung der davon betroffenen Gewährleistungsansprüche gehemmt.
- (10) Ausgeschlossen sind ferner
- Schadensersatz, insbesondere für Schäden an anderen Gegenständen, soweit wir nicht ausnahmsweise unbeschränkt haften,
  - Vertragsstrafen,
  - Ansprüche wegen Produktionsausfalls,
  - die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer – soweit diese nicht ohnehin durch andere Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist –, über einen Anteil an der geschuldeten Zahlung,



7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	9 / 13

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

**HUBL**  
EDELSTAHLTECHNIK

der über den Anteil, den der Mangel wirtschaftlich an der Lieferung ausmacht, hinausgeht.

- (11) Eine unbeschränkte Haftung besteht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Verletzungen des Körpers, des Lebens und der Gesundheit und für Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten, insoweit beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (12) Schäden außerhalb des Liefergegenstands begründen nur Ansprüche
- bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
  - wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben,
  - bei einer in der Auftragsbestätigung gegebenen schriftlichen Garantiezusage,
  - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, maximal in Höhe der Auftragssumme.

- (13) Wir haften nicht für die Übereinstimmung mit Maßen und Spezifikationen des Käufers, es sei denn, wir hätten diese ausdrücklich als Vertragsinhalt anerkannt. Wir haften auch nicht für die Möglichkeit, die Liefergegenstände erfolgreich vermarkten zu können. Ebenso wenig haften wir für die Übereinstimmung mit ausländischen Gesetzen.
- (14) Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass der von ihm bestellte Liefergegenstand, soweit er nach seinen Vorgaben hergestellt oder konfiguriert wurde, durch seine Gestalt und die konkrete Art seiner Benutzung keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte verletzt. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die infolge einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung gegen uns geltend gemacht werden. Bei Verletzungen von Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, die durch unser Verschulden von dem Liefergegenstand ausgehen, erhalten wir Gelegenheit, den Liefergegenstand so zu modifizieren, dass die Rechtsverletzung beseitigt wird. Nur wenn sowohl die Nutzung in modifizierter Form als auch eine Minderung des Kaufpreises dem Käufer unzumutbar sind und wir zu einer weiteren Modifizierung nicht bereit oder nicht in der Lage sind, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- (15) Schadensersatzansprüche des Käufers im Zusammenhang mit Verletzungen von Schutzrechten oder Urheberrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, uns würde ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zur Last fallen. Der Käufer ist selbst dafür verantwortlich, durch Inverkehrbringen des Liefergegenstands keine Rechtsverletzungen zu begehen. Ansprüche, die von Dritten gegen ihn geltend gemacht werden, können daher nur Schadensersatzansprüche gegen uns begründen, wenn uns dabei Vorsatz zur Last fällt oder wenn die Verletzungen durch uns verschuldet sind und der Käufer auch bei gehöriger Prüfung mit sachverständiger Unterstützung nicht hätte erkennen können, dass die Verwendung des Liefergegenstands eine Urheberrechtsverletzung begründet. Schadensersatzansprüche sind – außer bei Vorsatz – auf das Anderthalbfache des Kaufpreises beschränkt.
- (16) Ansprüche auf Gewährleistung verjähren
- wegen Mängeln der Lieferung in zwölf Monaten ab Gefahrübergang,
  - wegen Mängeln von Ersatzteilen in drei Monaten, spätestens aber in der Verjährung wegen Mängeln der Lieferung.

Für die Einräumung einer Verjährung, die über die vom Käufer zu übernehmende Verjährung gegenüber seinem Endkunden hinausgeht, sind wir nicht verantwortlich.

- (17) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens drei Monate, nachdem wir sie abgelehnt haben, rechtshängig gemacht werden.

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	10 / 13

## 11. Lieferanten-Regress

- (1) Wurde die von uns an den Käufer gelieferte, neu hergestellte Ware an einen Verbraucher weiterverkauft, so gelten für die Mängelansprüche des Käufers ergänzend folgende Regelungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die gesetzliche Vermutung, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang auf den Käufer vorlag (§§ 478 Abs. 3, 476 BGB), gilt außer in den gesetzlich geregelten Fällen auch dann nicht, wenn zwischen dem Gefahrübergang auf den Käufer und dem Gefahrübergang auf den Abnehmer des Käufers ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten liegt.
- (3) Die Nacherfüllungsrechte des Käufers gelten mit folgender Maßgabe: Der Käufer kann von uns die Art der Nacherfüllung verlangen, die er seinem Abnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verweigerungsrechte des Käufers – im Einzelfall schuldet; ein Wahlrecht unsererseits besteht nicht. Der Käufer ist berechtigt, diesen Nacherfüllungsanspruch an seinen Abnehmer abzutreten, jedoch nur erfüllungs- und/oder sicherungshalber, d.h. unbeschadet seiner eigenen Forthaftung gegenüber dem Abnehmer. Eine Abtretung an Erfüllung statt ist unwirksam. Unser Recht, diese Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (4) Wenn wir mit dem Käufer einen gleichwertigen Ausgleich im Sinne von § 478 Abs. 4 BGB vereinbart haben, ist der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen hatte (§ 478 Abs. 2 BGB), ausgeschlossen.

## 12. Gemeinsame Regeln für Schadensersatz und Haftung

- (1) Über die in diesen Bedingungen genannten Ansprüche hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für zwingende Ansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, wegen Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, letztere beschränkt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Unberührt bleibt die Haftung nach Produkthaftungsgesetz.
- (2) Der Käufer hat auch kein über die in diesen Bedingungen hinausgehenden Rücktritts- oder Kündigungsrechte.
- (3) Eine Haftung wegen höherer Gewalt oder anderer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) einschließlich Störungen durch Vorgänge bei unseren Subunternehmern ist ausgeschlossen. Störungen infolge solcher Ereignisse haben wir nicht zu vertreten.
- (4) Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich anerkannt. Anderenfalls sind sie auch dann ausgeschlossen, wenn wir auf ein Angebot, welches Vertragsstrafen vorsieht, vorbehaltlos geliefert oder eine Auftragsbestätigung übersandt haben, in der die Vertragsstrafe nicht ausdrücklich angelehnt wird.
- (5) Wir haben es nicht zu vertreten, wenn wir bestimmte Leistungen deswegen nicht vertragsgemäß erbringen können, weil wir daran durch die mit unseren Subunternehmern vereinbarten Bedingungen gehindert werden. Diese Bedingungen sind insoweit in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
- (6) Der Käufer ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn der Gegenstand, in den unsere Lieferung solchermaßen eingebracht wird und auf den sie solchermaßen einwirkt, dass von einem Fehler des Liefergegenstands Schäden an diesem Gegenstand verursacht werden können, einen mehr als doppelt so hohen Wert hat wie der Preis des Liefergegenstands. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, Schäden an dem Gegenstand, soweit sie über einen Betrag in Höhe des doppelten Preises des

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	11 / 13

Liefergegenstands hinausgehen, durch eine Versicherung abzusichern. Im Schadensfall hat er sich die Versicherungssumme auf einen gegen uns gerichteten etwaigen Schadensersatzanspruch anrechnen zu lassen. Diese Anrechnung erfolgt auch dann, wenn er es versäumt hat, die Versicherungssumme geltend zu machen oder eine entsprechende Versicherung überhaupt oder über den vollen möglichen übersteigenden Schadensersatzanspruch abzuschließen. Der Abschluss der Versicherung dient auch dazu, gegen uns gerichtete Ansprüche auszuschließen oder zu vermindern. Der Käufer hat uns den Abschluss und das Bestehen der Versicherung nachzuweisen. Dieselben Verpflichtungen treffen den Käufer, wenn der Liefergegenstand dazu bestimmt ist, in einer auf die Gesundheit oder den Körper von Menschen unmittelbar einwirkenden Weise verwendet zu werden.

- (7) Schadensberechnungen auf Basis von Schadensersatzansprüchen, die nach ausländischem Recht Dritten zugesprochen wurden oder zugesprochen werden könnten, sind unzulässig, wenn die Schadensersatzansprüche nach deutschem Recht gegen den ordre public verstoßen würden oder einen in einem Schadensersatzprozess vor einem deutschen Gericht zu erreichenden Schadensersatztitel um mehr als 100 % übersteigen. Ist eine entsprechende Überschreitung gegeben, so kann der Schadensersatzanspruch auch nicht anteilig zur Schadensberechnung herangezogen werden.

## 13. Unmöglichkeit

- (1) Wird durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar oder werden die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit nach Vertragsschluss bekannt, werden wir von unseren Lieferverpflichtungen frei. Sofern eine von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Die Unmöglichkeit kann auch darin bestehen, dass ein bestimmtes technisches Ergebnis, welches der Liefergegenstand erreichen sollte, nach dem Stand der Technik nicht realisierbar ist. Der Käufer kann sich auf die technische Möglichkeit des geforderten Ergebnisses nur berufen, wenn er diese nachweisen kann.
- (3) Hat sich durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Lieferzeit verlängert oder sind wir auf Grund solcher Umstände von unseren Lieferverpflichtungen frei geworden, kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- (4) Treten die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Käufer für die zur Unmöglichkeit führenden Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

## 14. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Erfolgt die Regulierung der Forderung im Scheck-Wechsel-Verfahren, bleibt der Eigentumsvorbehalt, unabhängig von der Scheckzahlung, bis zur Einlösung des Wechsels bestehen. Die Zahlung gilt bei Annahme eines Wechsels oder Schecks erst mit Einlösung als erfolgt.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorgehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	12 / 13

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

**HUBL**  
EDELSTAHLTECHNIK

Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt – im Außenverhältnis unbeschränkt – seinen Betrieb zu betreten und Liefergegenstände abzuholen. In der Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

- (4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung, die sich aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt ergibt, nachdem der Käufer mit mindestens einer Zahlung in Verzug geraten ist:
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, obwohl wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
  - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geltendes Recht

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind berechtigt, gegen den Käufer auch bei einem anderen Gericht Klage zu erheben, das nach den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln zuständig wäre.
- (2) Für alle Verträge mit dem Käufer gilt deutsches Recht. Die Geltung von US-amerikanischem Recht ist ausgeschlossen. Insbesondere kann ein Vertragspartner uns gegenüber nicht geltend machen, er sei verpflichtet, Forderungen nach US-amerikanischem Recht zu bedienen, und mit dieser Begründung Schadensberechnungen auf Basis von Schadensersatzansprüchen anzustellen, die nach deutschem Recht gegen den ordre public verstoßen würden.

## 16. Schriftform

Diese Lieferbedingungen geben die mit dem Käufer getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder, soweit sich nicht aus unserer Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen ebenso wie Ergänzungen der Schriftform. Das gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis. Die Wirksamkeit von uns gegenüber durch den Käufer gegebenen Zusagen bleibt unberührt.

7.2.2.400	Rev. 01
01.03.2018	13 / 13

## 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.

## 18. Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- (2) Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Soweit darüber hinaus berechnete Interessen an Geheimhaltung bestehen, gilt sie unbegrenzt.

## 19. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit wir verursacht haben.

## 20. Kundenschutz

Jeder Käufer sichert uns Lieferanten- bzw. Kundenschutz zu. Er verpflichtet sich, Preise und Abschlussverhandlungen über alle zum Verkauf angebotenen Produkte und Objekte geheim zu halten und Angebote nicht an Dritte ohne unsere Zustimmung weiterzuleiten. Für den Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung verpflichtet sich der Käufer zum Schadenersatz. Der Nachweis, dass keine schuldhafte Pflichtverletzung vorgelegen hat, obliegt dem Käufer.

## 21. UN-Kaufrecht

Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Anwendung auf Grund besonderer Vereinbarung infolge einer dahingehenden Regelung in den AGB des Käufers abgelehnt.

## 22. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, alle Daten über den Käufer, die wir im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhalten zu speichern. Wir dürfen sie für alle Zwecke, die in einem vernünftigen Zusammenhang zur Geschäftsbeziehung stehen, nutzen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz bleiben unberührt.